**OG NW: Totalrevision der Statuten – Anträge mit Begründung** Buochs, 30.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren Offiziere der OG NW,

geschätzte Kameradinnen und Kameraden

Im Bulletin 5/17 erklären wir Ihnen die Gründe zur beantragten Totalrevision unserer Statuten. Nachfolgend legen wir innerhalb der Tabelle die aktuell gültige Artikelnummer, den Leittext, die beantragte Neunummerierung, die beantragten Änderungen im entsprechenden Artikel und in der letzten Spalte die jeweilige Begründung dar. Änderungen zu den aktuellen Statuen sind in roter Schrift aufgeführt.

Wir beantragen Ihnen anlässlich der 160. GV vom 25. November 2017 die vorliegende Totalrevision unserer Statuten zur Genehmigung.

Präsident OG NW Sekretär OG NW

Hptm Patrick Kiser Oberst i Gst Christoph Schmon

| **Artikel-nummer** | **Leittext** | **Neue**  **Art. Nr.** | **Änderungsantrag** | **Begründung** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. **Allgemein** | | | | |
| 1 | Name, Wesen und Sitz | 1 | Die "Offiziersgesellschaft Nidwalden" (OG NW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz in Stans.  Der Verein bildet die nidwaldnerische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG). | Zuerst soll die rechtliche Grundlage definiert werden, danach die Einordnung unter die Dachorganisation. |
| 2 | Zweck | 2 | Die Gesellschaft bezweckt   1. die Pflege der Kameradschaft; 2. die ausserdienstliche militärische Weiterbildung ihrer Mitglieder[[1]](#footnote-1); 3. in der Bevölkerung die Förderung des Verständnisses für die Schweizer Armee.   Die Gesellschaft kann Aktivitäten im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik unterstützen. | Die Zwecke sind neu entlang der Prioritäten aufgelistet.  Die Fusszeile zu Punkt 2 ist selbsterklärend.  Dies beinhaltet in erster Linie Aufwendungen zu Gunsten militärpolitischer Abstimmungen. |
| 1. **Mitgliedschaft** | | | | |
| 3 | Arten | 3 | *(unverändert)* | -/- |
| 4 | Aktivmitglied-schaft | 4 | Als Aktivmitglieder können Angehörige der Schweizer Armee im Offiziersgrad, dienstpflichtig oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassen, aufgenommen werden.  Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung. | Die Änderung auf "Offiziersgrad" entspricht der Begriffsverwendung in der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Juli 2017).  Die Änderung auf "Vereinsversammlung" entspricht der Begriffsverwendung im ZGB.  Die mündliche oder schriftliche Anmeldung widerspiegelt die heutige Umsetzung. |
| 5 | Ehrenmit-gliedschaft | 5 | …Vereinsversammlung… | Siehe Begründung zu Artikel 4. |
| 6 | Erlöschen | 6 | Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. | -/- |
| 7 | Austritt | 7 | *(unverändert)* | -/- |
| 8 | Ausschluss | 8 | Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen ausschliessen:   1. Widerhandlung gegen die Statuten und den Zweck der Gesellschaft; *(unverändert)* 2. Ausschluss aus der Armee; 3. Degradation.   Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.  Der Ausschluss tritt sofort in Kraft und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. *(unverändert)* | "Ausschluss" und "Degradation" werden in der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV) verwendet.  Die Reduktion auf zweimalige Mahnung vermindert den Aufwand für den Vorstand. Das Verb 'kann' bleibt weiterhin im Artikel. |
| -/- | Suspendie-rung | 9 | Der Vorstand kann ein Mitglied bis zur nächsten Vereinsversammlung suspendieren, wenn unehrenhaftes Verhalten vorliegt, welches der Gesellschaft im Besonderen oder dem Ansehen der Offiziere im Allgemeinen schadet. Dazu ist eine Mehrheit von fünf Stimmen notwendig. Die Suspendierung tritt sofort in Kraft und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Jahresbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr bleibt geschuldet. Die Vereinsversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen. | Der Vorstand der OG NW will entsprechende Handlungsfreiheit, um in ähnlich gearteten Fällen (siehe Links), adäquat und zeitgerecht reagieren zu können. Die Vereinsversammlung (Ende November) entscheidet dann als höchstes Organ über die Konsequenzen (Ausschluss oder Verbleib).  <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Offiziere-schliessen-Paris-Demonstrant-aus-11092940>  <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-Sanitaeter-dachten-ich-sei-tot/story/18955115> |
| 1. **Organisation** | | | | |
| 9 | Organe | 10 | … 1. die Vereinsversammlung;…  … 4.die Fachkommissionen und Organisationskomitees | Siehe Begründung zu Artikel 4  Die Begründung für OK folgt mit neuem Artikel 25. |
| 10 | Einberufung | 11 | *(dreimal 'Generalversammlung' mit 'Vereinsversammlung' ersetzen).*   1. diese von 40 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird;   …14 Tage vorher (Datum Poststempel respektive Datum E-Mail-Versand) und unter… | Die Definition über eine natürliche Zahl erleichtert dem Vorstand im Bedarfsfalle die Arbeit. "40" sind schneller zu überprüfen als "ein Fünftel".  Mit Hinweis auf Poststempel oder Datum des E-Mail-Versandes sind "14 Tage" klarer definiert. |
| 11 | Beschluss-fähigkeit | 12 | Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. | Dieser angepasste Artikel erleichtert dem Vorstand die Erklärung der Beschlussfähigkeit. |
| 12 | Beschluss-fassung | 13 | Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Stimmrechtsvertretungen sind ausgeschlossen.  Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Eine geheime Abstimmung kann nicht verlangt werden. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. | Die Präzisierungen bezüglich nicht gestatteter Stimmrechtsvertretung, dem Verzicht auf schriftliche und geheime Abstimmungen und dem Modus des einfachen Mehrs der abgegeben Stimmen sind dem Vorstand wichtig. |
| 13 | Befugnisse | 14 | Der Vereinsversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:   |  |  |  | | --- | --- | --- | | Bishe-  rige Nr | Neue  Nr |  | | 1. | 1. | Änderung der Statuten; | | 2. | 2. | Wahl der Vorstandsmitglieder und aus deren Mitte den Präsidenten; | | 3. | 3. | Wahl der Rechnungsrevisoren; | | 4. | 4. | Genehmigung des Revisorenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes; | | 5. | -/- | ~~Genehmigung des Voranschlages~~ | | 6. | 5. | Festsetzung des Jahresbeitrages; | | 7. | 6. | Aufnahme und Ausschluss ~~der~~ von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand gemäss Art. 8 Abs. 2 zuständig ist; | | 8. | 7. | Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung; ~~und des Jahresberichts des Präsidenten;~~ | | 9. | -/- | ~~Genehmigung des Jahresprogrammes;~~ | | 10. | 8. | Ernennung der Ehrenmitglieder und andere Ehrungen. | | Der Vorstand wird im Rahmen des Ausblickes über die erwartet Vermögensentwicklung informieren. Das Budget für das folgende Gesellschaftsjahr soll nicht mehr durch die Vereinsversammlung genehmigt werden müssen. 🡪 grössere Handlungsfreiheit für den Vorstand.  Der Jahresbericht des Präsidenten ist durch die Vereinsversammlung nicht mehr zu genehmigen, sondern noch zur Kenntnis zu nehmen. Das Gleiche gilt auch für das Jahresprogramm des Folgejahres. |
| 14 | Anträge an die Vereins-versammlung | 15 | Die Vereinsversammlung behandelt Anträge…bis spätestens sieben Wochen vor der Versammlung (Datum Poststempel respektive Datum E-Mail-Versand) eingereicht worden sind.  … auch noch an der Vereinsversammlung gestellt werden. | Mit den sieben Wochen (anstatt 1. Oktober) ist die Frist immer dieselbe, unabhängig ob die Versammlung am letzten Samstag im November stattfindet oder nicht. |
| 15 | Zusammen-setzung | 16 | …besteht aus sieben Mitglieder.  Eine Ämterkumulation ist unter Jahres als Übergangslösung bis zur nächsten Vereinsversammlung zulässig. | Bis anhin "7"; neu als Zahlwort aufgeführt.  Die unterjährige Ämterkumulation erhöht die Handlungsfreiheit des Vorstandes. |
| 16 | Wahl | 17 | … werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst jedes Jahr drei bzw. vier Mitglieder gewählt… | Handlungsfreiheit des Vorstandes.  "3" bzw. "4" neu als Zahlworte aufgeführt. |
| 17 | Konstituie-rung | 18 | …und legt Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen seiner Mitglieder… | Hiermit wird eine andere Beschreibung für Pflichtenhefte verwendet. |
| 18 | Beschluss-fähigkeit und Beschluss-fassung | 19 | … beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.  … Mehrheit der stimmenden Mitglieder. | Mit fünf Mitgliedern ist die Wahrscheinlichkeit für Stimmengleichheit reduziert. Quorum soll identisch zur Vereinsversammlung sein. |
| 19 | Rechte & Pf | 20 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 20 | Aufgaben | 21 | …und ausserkantonalen ~~militärischen~~ Vereinen…  *(Zweimal 'Generalversammlung' in 'Vereinsversammlung' geändert. [Absatz 2 und Schlusssatz])* | Der Kontakt soll im Bedarfsfalle auch zu nichtmilitärischen Vereinen gepflegt werden können.  *Bemerkung*: Der Vorstand ist mit Absatz 6 verpflichtet einen Voranschlag (Budget) für das kommende Gesellschaftsjahr zu erarbeiten. Die bisherige Genehmigung durch die Vereinsversammlung entfällt aber (siehe neuer Art. 14). |
| 21 | Zeichnungs-berechtigung | 22 | Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien möglich ist. | Handlungsfreiheit für den Vorstand erhöhen. Im Bedarfsfalle sollen auch andere Vorstandsmitglieder als bis anhin rechtsverbindlich unterschreiben können. |
| 22 | Anzahl & W | 23 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 23 | Rechte und Pflichten | 24 | Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. | Neuformulierung mit der Präzisierung, dass der Bericht schriftlich erfolgen muss. |
| 24 | Bestellung | 25 | … der Gesellschaft Fachkommissionen (FaKo) oder Organisationskomitees (OK) mit einem oder mehreren Mitgliedern oder externen Personen bestellen. | Mit OK sind zB Komitees für Abstimmungskampagnen, Jubiläen und OG Bälle gemeint. OKs und FaKos sollen im Bedarfsfalle auch mit externen Personen besetzt werden können. |
| 25 | Rechte und Pflichten | 26 | … Rahmen der vorliegenden Statuten deren Rechte…  *(Neu:)* Allfällige finanzielle Beiträge an die FaKo resp das OK, welche den Gesamtbetrag von CHF 5000.- pro Gesellschaftsjahr übersteigen, sind der Vereinsversammlung zu beantragen. |  |
| 1. **Finanzen** | | | | |
| -/- | Haftung | 27 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. | Bis anhin war die Haftung in unseren Statuten nicht geregelt. Im Bedarfsfalle hätte das ZGB gegriffen. |
| 26 | Wahl | 28 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 27 | Rechte & Pf | 29 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 28 | Mitgl. Beitrag | 30 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 29 | Gesell-schafts-vermögen | 31 | Das Gesellschaftsvermögen wird geäufnet durch:   1. ~~die~~ Mitgliederbeiträge; 2. ~~die~~ Vermögenserträge; 3. ~~die~~ Beiträge der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT). 4. ~~die~~ unentgeltliche Zuwendungen; 5. Überschüsse aus Vereinsaktivitäten.   … soweit die Vereinsversammlung oder der.. | Sprachliche Anpassungen und Aufnahme der SAT-Beiträge sowie Überschüsse aus Vereinsaktivitäten. |
| 30 | Rechnungs-jahr, Gesell-schaftsjahr | 32 | Das Gesellschafts- und das Rechnungsjahr dauern vom 1. November bis zum 31. Oktober. | Präzisierung, dass Gesellschaftsjahr und Rechnungsjahr (logischerweise) identisch sind. |
| 1. **Statutenrevision** | | | | |
| 31 | Quorum | 33 | Die Total- und die Teilrevision der Statuten kann von der Vereinsversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. | Mit "der abgegebenen Stimmen" ist die Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 13 gewährleistet. |
| 32 | Verfahren | 34 | …der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzumachen.  Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Vereinsversammlung gestellt werden. | -/- |
| 1. **Auflösung** | | | | |
| 33 | Quorum und Verfahren | 35 | Die Auflösung des Vereins ist ordentlich zu traktandieren und kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, unabhängig einer prozentualen Anwesenheit von Mitgliedern.  Statt einer zweiten Versammlung kann der Beschluss auf dem Zirkularweg, mit demselben Quorum, erfolgen. | Mit dieser Anpassung soll das Verfahren, insbesondere dasjenige einer zweiten Versammlung, definiert werden. |
| 34 | Gesell-schafts-vermögen | 36 | Die Vereinsversammlung entscheidet nach Abzug der Schulden über die Weiterverwendung eines allfälligen Gesellschaftsvermögens.  Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.  Die Vereinsversammlung legt das weitere Vorgehen bezüglich Archiv, Inventar und Protokollen fest. | Die letzte Vereinsversammlung soll die Freiheit und die Pflicht haben, über die Weiterverwendung des Gesellschaftsvermögens zu entscheiden. |
| 1. **Schlussbestimmung** | | | | |
| 35 | Subsidiarität des ZGB | 37 | *(unverändert) 🡪* neue Artikelnummer | -/- |
| 36 | Inkrafttreten | 38 | Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Vereinsversammlung in Kraft.  Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten der Offiziersgesellschaft Nidwalden vom 27. November 1993. | -/- |

1. Die Bezeichnung "Mitglied" und "Offizier" beinhaltet die weibliche und die männliche Form. [↑](#footnote-ref-1)